

**Auseinandersetzung mit Argumenten,
die der Praxis der direkten Demokratie in den USA, insbesondere in Kalifornien,
entstammen und die gegen die Einführung des bundesweiten Volksentscheids in
Deutschland vorgebracht werden**

Behauptung

Die direkte Demokratie führt zum Staatsbankrott, weil sich Gruppeninteressen bei den Volksentscheiden durchsetzen (z.B. Festsetzung der Grundsteuer an eine Taxierung des Hauswertes beim Kauf, nicht mehr, wie zuvor, an den aktuellen Wert des Grundstückes; Festsetzung von Ausgaben, die in jedem Jahr vom Parlament zwingend einem Bereich zugewiesen werden müssen, z.B. für Bildungsaufgaben).

Sachstand

49 der 50 Bundesstaaten haben eine in der Verfassung festgeschriebene Schuldenbremse.

Von Bankrott ähnlich den Verhältnissen in Deutschland kann für Kalifornien keine Rede sein: Das Land mit 38 Mio Einwohnern hat 75 Mrd. Dollar Schulden, weniger als die Stadt Berlin.

Der Staatshaushalt muss – ähnlich wie bei Vereinen und Stiftungen in Deutschland – stets ausgeglichen sein, darf also nicht mehr Ausgaben vorsehen als Einnahmen prognostiziert sind. Das gilt nicht für Volksinitiativen; werden durch diese neue Ausgaben beschlossen, muss das Parlament dies lösen.

Jedoch: Per Volksentscheid wurde durchgesetzt, dass Steuererhöhungen nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vom Parlament beschlossen werden können.

Volksentscheide können vom Parlament oft nur mit Zwei-Drittel- oder Drei-Viertel-Mehrheit wieder geändert werden (dies wird oft bei einem Volksentscheid mit beschlossen).

Fatal: Das Parlament nutzt dies regelmäßig selbst und häufiger als Initiativen!

Vorschlag

Der Regierung könnte (alternativ zum Kostendeckungsvorschlag) das Recht eingeräumt werden, vor einem Volksentscheid einen Vorschlag zur Finanzierung vorzulegen, über den mit abgestimmt wird (Schweizer Modell).

Das Parlament sollte jederzeit die Möglichkeit haben, zu agieren und auch Volksentscheide zu revidieren – vorausgesetzt, es gibt für das Volk die Möglichkeit von fakultativen Referenden gegen die Parlamentsentscheidungen. Zwingend sind Alternativvorlagen durch das Parlament.

Die Möglichkeit von Referenden sollte – wenn überhaupt – stark eingeschränkt werden, nicht jedoch die obligatorischen Verfassungsreferenden und die fakultativen Referenden.

Behauptung

Die direkte Demokratie beschneidet Menschenrechte, was sich z.B. in Volksentscheiden gegen die Ehe homosexueller Paare ausdrückt.

Sachstand

Es gibt ähnlich wie in der Schweiz keine präventive Normenkontrolle, die jedoch in Deutschland in allen Bundesländern bereits nach der ersten Stufe der Volksgesetzgebung vorgesehen ist.

Eine Überprüfung von Volksentscheiden können von den Verfassungsgerichten erst nach der Volksabstimmung vorgenommen werden; dabei urteilen die Verfassungsgerichte „schüchtern“, da die Richter direkt vom Volk gewählt sind und es sich nicht mit dem Volk „verderben“ wollen.

Vorschlag

Art. 1 und 20 gehören nach der Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3) zu den unveränderlichen Verfassungsgrundsätzen.

Die Überprüfung auf Verfassungsgemäßheit ist – wie in allen Bundesländern – bereits nach der ersten Stufe (Volksinitiative) vorzusehen.

Behauptung

Die direkte Demokratie ist massiv dem Einfluss von Lobbygruppen und finanzstarken Unternehmen ausgesetzt.

Sachstand

Die Unterschriftensammlungen und Abstimmungskämpfe sind zum größten Teil kommerzialisiert. Unterschriftensammler werden bezahlt.

Die Unterschriftenhürde ist in Kalifornien mit 5-8 % zu hoch, die Frist mit 5 Monaten zu kurz.

„Das große Geld“ beeinflusst nicht nur die direkte, sondern (vor allem) auch die repräsentative Demokratie. Von den Parlamenten kommt zudem die überwiegende Zahl der Volksentscheide, ohne dass hierfür eine qualifizierte Mehrheit des Parlamentes notwendig wäre.

Vorschlag

Enge Verzahnung von direkter und repräsentativer Demokratie, so dass die seismografische Funktion der direkten Demokratie für das Parlament zum Tragen kommen kann und Initiativen aus dem Volk vom Parlament übernommen werden können (effiziente Gesetzgebung).

Transparenzregeln, die eine Veröffentlichung der Spenden an Initiativen vorsehen.

Fairnessregeln, die ein finanzielles „Hochschaukeln“ im Abstimmungskampf verhindern können.

Kostenerstattung für Initiativen (wie bereits in sechs Bundesländern).